

# Geschäftsfahrzeug-Reglement

# CarPolicy 2025

VebeGo AG  
Albisriederstrasse 253  
CH-8047 Zürich  
CHE-105.953.190

Dokumentnummer IN-5.4.2	© VebeGo AG	Version 4.4
Zuletzt geprüft/ bearbeitet von PMA		01.08.2025



# Inhalt

<b>Gegenstand</b>	<b>3</b>
<b>Bestandteile</b>	<b>3</b>
<b>Wirksamkeit</b>	<b>3</b>
Zeitlicher Geltungsbereich	3
Sachlicher Geltungsbereich	4
Firmenfahrzeuge	4
Typen	4
Persönlicher Anwendungsbereich	4
<b>Fahrzeuglenkende</b>	<b>4</b>
Begriff	4
Verantwortlichkeit	5
Pflichten	5
Benutzung im Allgemeinen	5
Einhaltung der Strassenverkehrsordnung	5
Rauchverbot	6
Vorgehen bei Unfällen	6
Verwendung persönlicher Daten	6
<b>Firmenfahrzeuge</b>	<b>7</b>
Allgemeines	7
Beschaffenheit	7
Ausserverkehrsetzung	8
Mutationen hinsichtlich der Fahrzeugzuordnung	8
Benutzung durch temporäre Mitarbeitende	8
Versicherung	8
Persönliche Firmenfahrzeuge	10
Begriff	10
Berechtigung	10
Zuteilung	10
Überlassung	11
Benutzung	12
Poolfahrzeuge	16
Allgemeines	16
Berechtigung	16
Überlassung	16
Benutzung	16
Operative Firmenfahrzeuge	17



# Gegenstand

Art. 1 Das vorliegende Geschäftsfahrzeug-Reglement der VebeGO AG (in der Folge: »**CarPolicy**«) dient der einheitlichen, ausgewogenen und kostenbewussten Umsetzung der Geschäftsfahrzeugpolitik der VebeGO AG.

# Bestandteile

Art. 2 a. Die vorliegende CarPolicy wird ergänzt durch den Anhang 1 »Zuteilung von persönlichen Firmenfahrzeugen« (in der Folge: »**A1**«) sowie Anhang 2 »E-Mobility« (in der Folge: »**A2**«)  
b. A1 und A2 sind Bestandteile der vorliegenden CarPolicy.

Art. 3 Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, haben die allgemeinen Bestimmungen dieser CarPolicy im Falle eines Widerspruchs Vorrang vor den besonderen Bestimmungen von A1 und A2.

# Wirksamkeit

## Zeitlicher Geltungsbereich

Art. 4 a. Die vorliegende CarPolicy ist ab 01. August 2025 wirksam.  
b. Die vorliegende CarPolicy ersetzt die bisherige CarPolicy vom Januar 2020.  
c. Die Geschäftsleitung von VebeGO AG behält sich das Recht vor, die vorliegende CarPolicy ganz oder teilweise mit Wirkung auf den Zeitpunkt zu revidieren, den sie für angemessen befindet. Revisionen werden zeitgerecht angekündigt.

Dokumentnummer IN-5.4.2	© VebeGO AG	Version 4.4
Zuletzt geprüft/ bearbeitet von PMA		01.08.2025



## Sachlicher Geltungsbereich

### Firmenfahrzeuge

Art. 5 Die vorliegende Car Policy gilt für sämtliche Fahrzeuge (nachfolgend «Firmenfahrzeuge» genannt), die auf die VebeGO AG eingelöst sind – unabhängig davon, ob sie gekauft oder im Full-Service-Leasing betrieben werden. Sie regelt den Umgang mit allen Firmenfahrzeugen, die den Mitarbeitenden zum dienstlichen und – sofern vorgesehen – auch zum privaten Gebrauch zur Verfügung gestellt werden. Die Gesamtheit dieser Fahrzeuge wird als «Firmenfahrzeugflotte» bezeichnet. Dies umfasst Fahrzeuge aller Antriebsarten (Elektro & Verbrennungsmotor)

### Typen

Art. 6 Firmenfahrzeuge werden zum Zwecke der vorliegenden CarPolicy unterschieden in:

- a. persönliche Firmenfahrzeuge (Art. 26ff);
- b. Poolfahrzeuge (Art. 51ff);
- c. Operative Firmenfahrzeuge (Art. 57ff).

## Persönlicher Anwendungsbereich

Art. 7 Die vorliegende Car Policy ist anwendbar auf alle fahrzeuglenkenden Personen eines Firmenfahrzeuges (Art. 8; in der Folge: »**Fahrzeuglenkende**«).

# Fahrzeuglenkende

### Begriff

Art. 8

- a. Fahrzeuglenkender ist, wer ein Firmenfahrzeug tatsächlich benutzt.
- b. Fahrzeuglenkende eines Firmenfahrzeuges müssen im Besitz eines schweizerischen Führerscheines sein.
- c. Firmenfahrzeuge dürfen nicht von Lernfahrenden benutzt werden. Des Weiteren ist es strikt untersagt, Firmenfahrzeuge für Geschwindigkeits-, Ausdauer- oder Geschicklichkeitswettfahrten oder ähnliche Zwecke sowie auf Rennstrecken, für Fahrstunden, zur Untermiete oder für den entgeltlichen Personen- oder Warentransport zu verwenden.

Dokumentnummer IN-5.4.2	© VebeGO AG	Version 4.4
Zuletzt geprüft/ bearbeitet von PMA		01.08.2025



## Verantwortlichkeit

Art. 9 Die berechtigte Person haftet dafür, dass ausschliesslich dazu befugte Personen das Firmenfahrzeug tatsächlich benutzen.

## Pflichten

### Benutzung im Allgemeinen

- Art. 10
- a. Die beschrifteten Firmenfahrzeuge sind ein bedeutender Werbeträger unseres Unternehmens (nachfolgend «Öffentlichkeitswirksamkeit» genannt).
  - b. Das Verhalten der fahrzeugführenden Person im Strassenverkehr hat dieser Öffentlichkeitswirksamkeit jederzeit angemessen Rechnung zu tragen.
  - c. Die Bestimmungen gemäss Checkliste Fahrzeugrückgabe/-tausch der Leasingfirma sind zu beachten und einzuhalten.
- Art. 11
- a. Fahrzeugführende sind verpflichtet, mit dem Firmenfahrzeug ebenso sorgfältig umzugehen wie mit ihrem Privateigentum.
  - b. Die Benutzungsrichtlinien gemäss dem jeweils gültigen Merkblatt VebeGO Fleet Management sind zu beachten (IN-5.4.22)
  - c. Die Bestimmungen gemäss Leitfaden für die Fahrzeugrücknahme und Fahrzeugbewertung der Leasingfirma sind zu beachten und einzuhalten. VebeGO kann bei nachweislich unsachgemässen Gebrauch Kosten zufolge der Wertminderung ganz oder teilweise in Rechnung stellen.

### Einhaltung der Strassenverkehrsordnung

- Art. 12
- a. Der Fahrzeugführende ist verpflichtet, das Firmenfahrzeug verantwortungsbewusst und mit gebührender Sorgfalt zu benutzen.
  - b. Die uneingeschränkte Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Strassenverkehrsregeln am Ort und Zeitpunkt der Nutzung wird vorausgesetzt.
  - c. Verkehrsverzeyigungen, die auf Geschwindigkeitsübertretungen oder Missbrauch von Rauschmitteln und/ oder Alkohol erfolgen, hat der Fahrzeuglenker umgehend dem zuständigen Vorgesetzten zu melden.

Dokumentnummer IN-5.4.2	© VebeGO AG	Version 4.4
Zuletzt geprüft/ bearbeitet von PMA		01.08.2025



Art. 13 Das Fahren im übermüdeten Zustand gilt als grobfahrlässiges Verhalten und ist untersagt. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem Schaden oder Unfall, behält sich Vebevo vor, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten allfällige Kosten ganz oder teilweise der fahrzeugführenden Person in Rechnung zu stellen.

## Rauchverbot

Art. 14 a. In sämtlichen Firmenfahrzeugen gilt ein absolutes Rauchverbot – auch bei geöffnetem Fenster oder während Standzeiten Das Verbot umfasst auch E-Zigaretten, Vapes und vergleichbare Produkte.

b. Vebevo AG ahndet die Missachtung des Rauchverbotes und überträgt die Kosten der Beseitigung der Rauchemissionen der verantwortlichen fahrzeugführenden Person in Rechnung.

## Vorgehen bei Unfällen

Art. 15 a. Wird ein Firmenfahrzeug in einen Unfall oder Schadenfall verwickelt – unabhängig davon, ob andere Personen oder Fahrzeuge beteiligt sind oder es sich um einen selbst verursachten Schaden (z.B. Kollision mit einem Objekt) handelt – ist das Vorgehen gemäss dem Merkblatt Vebevo Fleet Management in der zum Schadenszeitpunkt gültigen Fassung einzuhalten.

b. Ein Unfallprotokoll darf nur dann unterzeichnet werden, wenn es sich um einvernehmlich ausgefüllte Angaben handelt. Die Unterzeichnung einer Schuldanererkennung ist in jedem Fall untersagt.  
Bei Unklarheiten oder Uneinigkeiten über den Unfallhergang ist im Zweifel die Polizei beizuziehen.

## Verwendung persönlicher Daten

Art. 16 a. Die fahrzeugführende Person erklärt sich damit einverstanden, dass Vebevo AG bzw. das Fleet Management ihre personenbezogenen Daten in dem Umfeld bearbeitet, wie dies im Zusammenhang mit der Nutzung eines Firmenfahrzeuges und im Rahmen dieser Car Policy erforderlich ist.

b. Vebevo AG bzw. das Fleet Management ist berechtigt, bei Vorliegen einer entsprechenden amtlichen Anordnung (z.B. Busse, Anzeige) die Personalien der fahrzeugführenden Person an die zuständige Behöre (z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Gemeindeverwaltung oder Gericht) weiterzugeben. In einem solchen Fall wird die betroffene Person durch das Fleet Management informiert.

Dokumentnummer IN-5.4.2	© Vebevo AG	Version 4.4
Zuletzt geprüft/ bearbeitet von PMA		01.08.2025



c. Das Fleet Management unterliegt denselben datenschutzrechtlichen Vorgaben wie VebeGO AG.

d. Firmenfahrzeuge können (teils ab Werk) mit Telematiksystemen ausgestattet sein, die Daten wie Standort, Fahrverhalten oder technische Fahrzeugzustände erfassen. Diese Daten werden ausschliesslich zu folgenden Zwecken verarbeitet:

- Optimierung des Flottenmanagement
- Optimierung von Routen / Einsatzplanung

Eine fahrzeugbezogene Überwachung oder Verfolgung erfolgt nur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses und unter Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze. Über die Ausstattung mit Telematiksystemen sowie die Art der erfassten Daten werden Fahrzeuglenkende transparent informiert.

# Firmenfahrzeuge

## Allgemeines

### Beschaffenheit

- Art. 17
- a. Herstellermarke, Modell, Ausstattung und Beschriftung von Firmenfahrzeugen werden durch das Fleet Management von VebeGO AG bestimmt.
- b. Die Firmenfahrzeuge müssen hinsichtlich der jeweiligen Gattungs- bzw. Ausstattungsmerkmale während der gesamten Nutzungsdauer in ihrem angestammten Erscheinungsbild und Originalzustand verbleiben. Sie dürfen weder umgebaut noch verändert werden.
- c. Alle Firmenfahrzeuge sind gemäss den Anforderungen der schweizerischen Strassenverkehrsordnung ausgerüstet. Bei Fahrten ins Ausland ist die fahrzeugführende Person verpflichtet, sich über die dort geltenden Vorschriften zu informieren und gegebenenfalls fehlende gesetzlich vorgeschriebene Ausrüstungsgegenstände oder Dokumente (z. B. Warnweste, Verbandskasten, Vignetten, grüne Versicherungskarte) selbständig, auf eigene Kosten zu beschaffen und mitzuführen.

Dokumentnummer IN-5.4.2	© VebeGO AG	Version 4.4
Zuletzt geprüft/ bearbeitet von PMA		01.08.2025



## Ausserverkehrsetzung

- Art. 18 VebeGO AG und/oder Fleet Management behält sich jederzeit das Recht vor, ein Firmenfahrzeug aus wirtschaftlichen Gründen einzuziehen oder ausser Betrieb zu setzen, um es mit einem anderen geeigneten Firmenfahrzeug zu ersetzen.

## Mutationen hinsichtlich der Fahrzeugzuordnung

- Art. 19 a. Änderungen bei der Fahrzeugzuordnung sind durch die zuständige vorgesetzte oder verantwortliche Stelle per Mail ans Fleet Management zu beantragen und werden durch das Fleet Management abgewickelt.
- b. Rückwirkende Änderungen resp. aufgelaufene Kosten können nur durch die Abteilung Controlling umbucht werden. Dazu ist das entsprechende Umbuchungsformular auszufüllen und an Controlling sowie Fleet Management zu senden.

## Benutzung durch temporäre Mitarbeitende

- Art. 20 a. Mitarbeitende von Personalverleih-Unternehmen, denen für betriebliche Zwecke ein Firmenfahrzeug zur Verfügung gestellt wird (nachfolgend «temporäre Mitarbeitende»), erhalten vor Tätigkeitsbeginn rechtzeitig eine Kopie dieser Car Policy. Die Verantwortung dafür liegt beim zuständigen Auftraggeber des temporären Mitarbeitenden.
- b. Vor Aufnahme der Tätigkeit, haben temporäre Mitarbeitende schriftlich zu bestätigen (mittels eigenhändiger Unterschrift gemäss Art. 13 OR), dass sie die Car Policy erhalten und deren Inhalt zur Kenntnis genommen haben («Erklärung»). Die Erklärung ist vom zuständigen Auftraggeber des temporären Mitarbeitenden in der betreffenden Niederlassung bei der Admin abzulegen.
- c. Liegt keine formgültige und rechtzeitig unterzeichnete Erklärung vor, haftet der zuständige Geschäftsführer bzw. Regionaldirektor für allfällige Schäden, die durch die Nutzung des Firmenfahrzeugs durch temporäre Mitarbeitende entstehen.

## Versicherung

### Motorfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung

- Art. 21 a. VebeGO AG hat das Risiko aus Schadenersatzansprüchen (Personen- und Sachschäden), die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen durch die Benutzung von Firmenfahrzeugen verursacht werden können, durch eine Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung versichert.

Dokumentnummer IN-5.4.2	© VebeGO AG	Version 4.4
Zuletzt geprüft/ bearbeitet von PMA		01.08.2025



b. Der Versicherungsschutz gilt in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein und in denjenigen Staaten, welche auf der Internationalen Versicherungskarte für Motorfahrzeuge („Grüne Karte“) aufgeführt und nicht durchgestrichen sind.

### ***Kasko-Versicherung***

- Art. 22
- a. Für Firmenfahrzeuge besteht eine Teilkasko-Versicherung.
- b. Der von VebeGO AG gewährleistete Versicherungsschutz umfasst den Diebstahl geschäftlicher Gegenstände, die sich im Firmenfahrzeug befinden. Persönliche Effekte der Insassen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Für deren Schutz und Sicherung ist die fahrzeugführende Person selbst verantwortlich.

### ***Insassen-Unfallversicherung***

- Art. 23
- Auf Firmenfahrzeugen besteht keine Insassenversicherung. Mitfahrende sind durch die Haftpflichtversicherung von VebeGO AG gedeckt.

### ***Regress***

- Art. 24
- a. Bei grobfahrlässig verursachten Unfällen und/oder Beschädigungen des Firmenfahrzeuges haftet die Fahrzeugführende Person persönlich.
- b. Erhebt die Haftpflichtversicherung Regressforderungen gegenüber VebeGO AG infolge grober Fahrlässigkeit, behält sich VebeGO AG das Recht vor, diese Kosten vollumfänglich auf die verantwortliche fahrzeugführende Person zu übertragen.

### ***Meldepflichten und Selbstbehalt***

- Art. 25
- a. Jede fahrzeugführende Person ist verpflichtet, einen Schadenfall am Firmenfahrzeug innerhalb von fünf (5) Tagen mittels Schadenformular F zu melden. Unterlässt der Mitarbeitende die zeitgerechte Meldung des Schadens, nimmt VebeGO AG im Umfang von CHF 2'000.— (zweitausend Schweizer Franken) Regress.
- b. Bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten behält sich die VebeGO AG das Recht vor, sämtliche durch den Schaden entstandenen Kosten in vollem Umfang auf die verursachende Person zu überwälzen.

Dokumentnummer IN-5.4.2	© VebeGO AG	Version 4.4
Zuletzt geprüft/ bearbeitet von PMA		01.08.2025



# Persönliche Firmenfahrzeuge

## Begriff

Art. 26 Persönliche Firmenfahrzeuge sind Firmenfahrzeuge, die einer bestimmten Person für eine bestimmte oder unbestimmte Dauer überlassen werden.

## Berechtigung

### *Entstehung der Berechtigung*

Art. 27 a. Anspruch auf ein persönliches Firmenfahrzeug besteht, wenn die betriebliche Notwendigkeit gegeben ist, ein gültiger Führerausweis vorliegt und die Zuteilung gemäss Anhang A1 erfolgt.

b. Mitarbeitende mit einem Beschäftigungsgrad unter 80% haben grundsätzlich keinen Anspruch auf ein persönliches Firmenfahrzeug.

Art. 28 Der CFO kann eine ausserordentliche Berechtigung zu einem persönlichen Firmenfahrzeug genehmigen.

### *Wegfall der Berechtigung*

Art. 29 Die Berechtigung zur Nutzung des persönlichen Firmenfahrzeuges endet auf den Zeitpunkt:

- a. an welchem eine Änderung des Arbeitsverhältnisses mit VebeGO AG wirksam wird, wonach der Anspruch auf Zuteilung eines persönlichen Firmenfahrzeuges nach Anhang A1 entfällt;
- b. an welchem das Anstellungsverhältnis beendet wird, wobei sich VebeGO AG vorbehält, bei Freistellung die Rückgabe des Fahrzeuges auf einen vorgezogenen Zeitpunkt anzuordnen.

## Zuteilung

Art. 30 a. Die Zuteilung eines persönlichen Firmenfahrzeuges bildet Gegenstand von A1 und richtet sich nach der Funktionsstufe des Mitarbeitenden.

b. Es besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Modell, eine bestimmte Ausstattung oder Farbe.

Art. 31 Bei Beförderung und Anspruch auf ein Fahrzeug mit höherer Berechtigungsstufe erfolgt die Zuteilung frühestens nach Ablauf der regulären Einsatzdauer des bisherigen Fahrzeugs, abhängig von der Verfügbarkeit gemäss Flottenplanung.

Dokumentnummer IN-5.4.2	© VebeGO AG	Version 4.4
Zuletzt geprüft/ bearbeitet von PMA		01.08.2025



Hat der Mitarbeitende infolge einer Beförderung gemäss A1 Anspruch auf Zuteilung eines Firmenfahrzeuges mit höherer Berechtigungsstufe, wird ihm dieses erst nach Ablauf der regulären Einsatzdauer seines bisherigen persönlichen Firmenfahrzeuges und im Übrigen nur dann und insofern auf den Zeitpunkt des Antrittes der neuen Position zugeteilt, als das betreffende Firmenfahrzeug gemäss der Flottenplanung auf diesen Zeitpunkt verfügbar ist. Andernfalls sind Wartezeiten in Kauf zu nehmen.

## Überlassung

### **Zeitpunkt der Übergabe**

- Art. 32
- a. Die Übergabe des persönlichen Firmenfahrzeugs an den fahrzeugsberechtigten Mitarbeitenden erfolgt innert drei (3) Monaten nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Berechtigung. Im Falle von Lieferverzögerung wird ein angemessenes Ersatzfahrzeug (Art. 49) zur Verfügung gestellt.
  - b. Bis zur Übergabe des persönlichen Firmenfahrzeuges besteht kein Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung.

### **Inaktivität**

- Art. 33
- a. Wird ein persönliches Firmenfahrzeug aus betrieblichen oder privaten Gründen für mehr als vier (4) Wochen nicht benutzt (in der Folge: »Inaktivität«), kann das Fleet Management in Absprache mit dem Vorgesetzten des fahrzeugsberechtigten Mitarbeitenden dessen anderweitige betriebliche Verwendung anordnen.
  - b. Wird eine anderweitige betriebliche Verwendung des persönlichen Firmenfahrzeuges angeordnet, hat der fahrzeugsberechtigte Mitarbeitenden keinen Anspruch auf finanzielle Entschädigung. Vebeo AG behält sich vor, in besonders gelagerten Einzelfällen die Folgen der Inaktivität anders zu ordnen.
  - c. Der Entzug infolge der Inaktivität tangiert die Berechtigung nicht

### **Rückgabe**

- Art. 34
- a. Bei Wegfall der Berechtigung (Art. 29) wird der Rückgabetermin zwischen der fahrzeugsberechtigten Person und dem Fleet Management koordiniert.
  - b. Dieser Rückgabetermin ist verbindlich.
- Art. 35
- a. Der fahrzeugsberechtigte Mitarbeitende übergibt dem Fleet Management im Zeitpunkt der Rückgabe:
    - 1. das Firmenfahrzeug selbst;
    - 2. sämtliche bei der Übergabe ausgehändigten Schlüsselsätze;

Dokumentnummer IN-5.4.2	© Vebeo AG	Version 4.4
Zuletzt geprüft/ bearbeitet von PMA		01.08.2025



3. die vollständige Originalausrüstung/ -ausstattung;
4. die von VebeGO AG übergebenen Unterlagen gem. Übernahmeprotokoll;
5. Fahrzeugausweis, Serviceheft und Fahrzeugmappe (im Handschuhfach)
6. die dem persönlichen Firmenfahrzeug zugeordnete Firmentankkarte inkl. PIN-Code (Art. 41);
7. die Zweitbereifung, die in geeigneten Innenraumschutzhüllen im Kofferraum verstaut sein muss.

b. Der fahrzeugberechtigte Mitarbeitende ist dabei verantwortlich, dass das Firmenfahrzeug im Zeitpunkt der Rückgabe professionell gereinigt (Innenraum wie auch Aussenflächen) und vollgetankt ist. Wenn das Fahrzeug ungereinigt abgegeben wird, werden dem Fahrzeuglenkenden die Kosten für die Reinigung (CHF 250.-) in Rechnung gestellt.

c. Allfällige Schäden müssen zwingend vor Rückgabe des Fahrzeugs mittels Schadenformular F gemeldet und anschliessend repariert werden. Nicht behobene Schäden werden dem Fahrzeuglenkenden in Rechnung gestellt.

Art. 36 Die Rückgabe wird durch Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls durch den Mitarbeitenden und das Fleet Management, oder den Vorgesetzten abgeschlossen.

Art. 37 Eine Übernahme oder Kauf des persönlichen Firmenfahrzeugs durch die fahrzeugberechtigte Person ist nicht möglich

## Benutzung

### *Kreis der Fahrzeuglenkenden*

Art. 38 a. Persönliche Firmenfahrzeuge dürfen unter Vorbehalt von Abs. b und c ausschliesslich von berechtigten Personen benutzt werden.

b. Der fahrzeugberechtigte Mitarbeitende darf das ihm zugeordnete persönliche Firmenfahrzeug ausnahmsweise und vorübergehend anderen Mitarbeitenden zu betrieblichen Zwecken überlassen. Dabei haftet der fahrzeugberechtigte Mitarbeitende für deren Fehlverhalten wie für eigenes.

c. Persönliche Firmenfahrzeuge dürfen darüber nur im Beisein des fahrzeugberechtigten Mitarbeitenden von anderen Fahrzeuglenkenden benutzt werden. Auch in diesem Falle haftet der fahrzeugberechtigte Mitarbeitende für deren Fehlverhalten wie für eigenes.

Dokumentnummer IN-5.4.2	© VebeGO AG	Version 4.4
Zuletzt geprüft/ bearbeitet von PMA		01.08.2025



### **Zweck der Benutzung**

- Art. 39
- a. Die Benutzung persönlicher Firmenfahrzeuge dient in erster Linie betrieblichen Zwecken.
  - b. Persönliche Firmenfahrzeuge können darüber hinaus auch für private Zwecke genutzt werden.

### **Benutzung zu privaten Zwecken im Ausland**

- Art. 40
- a. Private Auslandsfahrten mit mehr als 1'000 Kilometern müssen vorgängig dem Fleet Management gemeldet werden und vom Vorgesetzten bewilligt sein.
  - b. Dabei trägt der fahrzeugberechtigte Mitarbeitende die Benzinkosten wie auch ausländische Strassengebühren und zusätzlich benötigte Fahrzeugausrüstung (gem. Art. 17 Abs. c) etc. selbst.
  - c. Der fahrzeugberechtigte Mitarbeitende meldet dem Fleet Management im Zusammenhang mit Betankungen im Ausland:
    - a. das Bezugsdatum
    - b. den KM-Stand
    - c. die Literangaben

### **Firmentankkarte**

- Art. 41
- a. Im Zeitpunkt der Überlassung des persönlichen Firmenfahrzeuges stellt das Fleet Management dem fahrzeugberechtigten Mitarbeitende eine Firmentankkarte zur Verfügung. Die Tankkarte ist dem Fahrzeug eindeutig zugewiesen und ist immer auf diesem zu belassen.
  - b. Die Firmentankkarte dient ausschliesslich der Begleichung der anfallenden Treibstoffkosten und der Autowäsche des persönlichen Firmenfahrzeuges. Das Betanken von anderweitigen Fahrzeugen mit der Firmentankkarte ist unter Vorbehalt von Satz 3 untersagt. Ersatzfahrzeuge (Art. 49) dürfen mit der Firmentankkarte betankt werden.
  - c. Der fahrzeugberechtigte Mitarbeitende ist bei jeder Befüllung verantwortlich für die korrekte Erfassung des jeweils aktuellen Kilometerstandes. Mehrmaliges Falscherfassen des Kilometerstandes kann sanktioniert werden.
  - d. Die Benutzung von Ladekarten für die Elektromobilität ist im Anhang 2 (A2\_Car Policy\_E-Mobility) geregelt.

Dokumentnummer IN-5.4.2	© VebeGO AG	Version 4.4
Zuletzt geprüft/ bearbeitet von PMA		01.08.2025



### **Service, Reparaturen und Wartung**

- Art. 42 Der fahrzeugberechtigte Mitarbeitende ist in Bezug auf das ihm zugeordnete persönliche Firmenfahrzeug verantwortlich für:
- a. Die Einhaltung der Serviceintervalle
  - b. gesetzlich vorgeschriebener Abgaswartung
  - c. Die gesetzlich erforderliche Mindestprofiltiefe der Reifen.
  - d. Die Überführung des Fahrzeuges bei Aufleuchten einer Warnlampe oder Sensors in die nächstgelegene Markenwerkstätte.
- Art. 43
- a. Der fahrzeugberechtigte Mitarbeitende ist verpflichtet, das Fleet Management über die Notwendigkeit anfallender, ausserordentlicher Reparaturleistungen vorab zu informieren.
  - b. Service, Reparaturen und Fahrzeugunterhalt müssen von einem Marken-Servicepartner ausgeführt werden.
  - c. VebeGO AG übernimmt keine Kosten für Reparaturleistungen, welche ohne vorgängige Genehmigung des Fleet Managements / der Leasingfirma bei anderweitigen Garagisten ausgeführt wurden. In diesen Fällen haftet der fahrzeugberechtigte Mitarbeitende.
  - d. Bei jedem Besuch in einer Werkstatt, einem Reifenservice oder Carrosserie-Betrieb ist darauf hinzuweisen, dass es sich um ein Leasingfahrzeug handelt, damit eine korrekte Verrechnung erfolgen kann. Die Vertragsnummer kann beim Fleet Management angefordert werden und ermöglicht eine eindeutige Identifikation des Fahrzeugs.

### **Reinigung und Pflege**

- Art. 44
- a. Firmenfahrzeuge widerspiegeln die Firmenkultur und gelten als „Visitenkarte“ eines Unternehmens.
  - b. Das äussere und innere Erscheinungsbild des Firmenfahrzeugs ist ein wichtiges unternehmerisches Kommunikationsmedium.
- Art. 45
- a. Der fahrzeuglenkende Mitarbeitende ist verantwortlich dafür, dass Innenraum und Aussenflächen seines persönlichen Firmenfahrzeuges sauber sind, sodass auch Kunden vorbehaltlos mitgeführt werden können.
  - b. Die Reinigungskosten (Waschanlage) können mit der Firmentankkarte beglichen werden.

Dokumentnummer IN-5.4.2	© VebeGO AG	Version 4.4
Zuletzt geprüft/ bearbeitet von PMA		01.08.2025



### **Vorgehen im Schadensfall**

- Art. 46
- a. Jeder Fahrzeuglenkende hat einen am Firmenfahrzeug erlittenen oder durch diesen verursachten Schaden unverzüglich, schriftlich per Mail inkl. dem Schadenformular sowohl dem Fleet Management als auch dem Leasingprovider zu melden.
  - b. Fahrzeuglenkende haften für sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Behebung von Schäden, die nicht umgehend oder nicht korrekt gemeldet wurden und im Zusammenhang mit der Nutzung eines Firmenfahrzeugs stehen.

### **Vorgehen bei Diebstahl**

- Art. 47
- Im Falle eines Diebstahls ist unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen und eine polizeiliche Anzeige zu erstatten. Anschliessend ist das Fleet Management umgehend mittels Formular F zu informieren.

### **Parkplatzentschädigung**

- Art. 48
- VebeGO AG erstattet keine Kosten für Garage oder Parkplätze am Wohnort von Mitarbeitenden.

### **Ersatzfahrzeuge**

- Art. 49
- a. Bei Reparaturen oder Diebstahl stellt VebeGO AG bei Bedarf ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung.
  - b. VebeGO AG übernimmt keine Kosten für Ersatzfahrzeuge während Ferienaufenthalten im Ausland.
  - c. Ersatzfahrzeuge werden am Ende der Nutzung in gereinigtem Zustand sowie vollgetankt zurückzugeben.

### **Abzug für Privatnutzung (Sozialversicherungs- und Steuerpflicht)**

- Art. 50
- a. Die private Nutzung gilt als geldwerter Vorteil und ist sozialversicherungspflichtig sowie steuerpflichtig.
  - b. Dem fahrzeuggesteuerten Mitarbeitende wird 0.9% (nullkomma neun Prozentpunkte) des effektiven Kaufpreises (exkl. MWSt.), mindestens jedoch CHF 150.— (einhundertfünfzig Schweizer Franken) im Monat bzw. CHF 1'800.— (eintausend achthundert Schweizer Franken) jährlich, als steuerpflichtigen Lohn ausgewiesen.

Dokumentnummer IN-5.4.2	© VebeGO AG	Version 4.4
Zuletzt geprüft/ bearbeitet von PMA		01.08.2025



c. Bei Leasingfahrzeugen tritt anstelle des Kaufpreises der im Leasingvertrag ausgewiesene Nettokaufpreis (exkl. MWSt).

## Poolfahrzeuge

### Allgemeines

- Art. 51 Poolfahrzeuge sind Firmenfahrzeuge, die keine persönlichen Firmenfahrzeuge sind und punktuell für einen kurzen Zeitraum dem individuellen Gebrauch einem bestimmten Mitarbeitenden zugeordnet werden.
- Art. 52
- a. VebeGO AG kann an grösseren Betriebsstandorten Poolfahrzeuge für betriebliche Zwecke zur Verfügung stellen.
  - b. Mitarbeitende, die im Besitze eines gültigen Führerscheins sind, können ein Poolfahrzeug beantragen, sofern sie nicht über ein persönliches Firmenfahrzeug verfügen.
  - c. Poolfahrzeuge werden zur Führung des gesetzlich vorgeschriebenen Fahrtenbuchs mit einem Telematik-Sensor ausgestattet. Dieser ermöglicht eine Reservierung des Pool-Fahrzeugs im Online-Tool.
- Art. 53 Sofern nachstehend nicht ausdrücklich anders geordnet, gelten die Bestimmungen betr. persönliche Firmenfahrzeuge (Art. 26ff) für Poolfahrzeuge sinngemäss.

### Berechtigung

- Art. 54 Poolfahrzeuge dürfen ausschliesslich durch Mitarbeitende von VebeGO AG gelenkt werden.

### Überlassung

- Art. 55
- a. Reservationen von Poolfahrzeugen, welche länger als eine Woche sowie über das Wochenende andauern, müssen vom Fleet Management bewilligt werden.
  - b. Für mehrtägige Kurse ist die Anreise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu prüfen, falls das Fahrzeug während des Kurses nicht benötigt wird.

### Benutzung

- Art. 56
- a. Poolfahrzeuge dürfen nicht zu privaten Zwecken verwendet werden.
  - b. In Ausnahmefällen kann für Geschäftsfahrten ins Ausland eine Bewilligung beim Fleet Management eingeholt werden.

Dokumentnummer IN-5.4.2	© VebeGO AG	Version 4.4
Zuletzt geprüft/ bearbeitet von PMA		01.08.2025



## Operative Firmenfahrzeuge

- Art. 57            Operative Firmenfahrzeuge sind Nutzfahrzeuge, die kollektiven, operativbetrieblichen Zwecken dienen. Diese verbleiben über Nacht und das Wochenende grundsätzlich in der Niederlassung. Sollte ein Fahrzeuglenkender aus betrieblichen Gründen ein Nutzfahrzeug für seinen Arbeitsweg nutzen, ist dies in der Lohnbuchhaltung entsprechend zu kennzeichnen und der Fahrzeuglenkende darf seinen Arbeitsweg steuerlich nicht in Abzug bringen.  
Falls statt einem Nutzfahrzeug ein Personenwagen als operatives Firmenfahrzeug eingesetzt wird, muss dieser zwingend mit einem Telematik-Sensor ausgerüstet werden, damit jederzeit ein lückenloses, digitales Fahrtenbuch aufgezeichnet werden kann. Falls kein Telematik-Sensor verbaut ist, muss der Fahrzeuglenkende das Fahrtenbuch manuell führen.
- Art. 58            Die Beschaffung eines neuen operativen Firmenfahrzeugs wird von der berechtigten Person beim Fleet Management per Mail an [fleet@vebego.ch](mailto:fleet@vebego.ch) beantragt.
- Art. 59            Im Übrigen gelten die Bestimmungen betr. persönliche Firmenfahrzeuge (Art. 26ff) für operative Firmenfahrzeuge sinngemäss.
- Art. 60            Der Fahrzeuglenkende ist verantwortlich für die Einhaltung der im Fahrzeugausweis eingetragenen Gewichte (Betriebsgewicht Fahrzeug, maximales Ladungsgewicht und maximale Anhängelast) des Fahrzeuges. Weiter ist dieser verpflichtet, die Ladung im Fahrzeug und auf dem Anhänger vorschriftsgemäss zu sichern und hat sich vor Antritt der Fahrt über die ordnungsgemässe Sicherung zu vergewissern.

Dokumentnummer IN-5.4.2	© VebeGO AG	Version 4.4
Zuletzt geprüft/ bearbeitet von PMA		01.08.2025